

55. 1. Bedarf es zur Begründung einer wechselfähigen Verpflichtung aus einem Blankoakzept noch eines Begebungsvertrags?

2. Zur Form der Anschlußberufung.

W.D. Art. 7, 82. R.P.D. §§ 522a, 536.

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. November 1933 i. S. R. (Wett.) w. B.ische Provinzial-Genossenschafts- u. Raiffeisenbank eingetr. Gen. m. beschr. F. (R.). II 218/33.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin klagt als Inhaberin eines am 15. Dezember 1931 fällig gewesenen, über 9400 RM. lautenden Wechsels gegen den Beklagten als Akzeptanten auf Zahlung der Wechselsumme nebst

Zinsen und Kosten. Der Wechsel ist mittels eines Blankogiros der U.ſchen Raiffeisenbank eingetr. Gen. m. beschr. G. in P. an die Klägerin gelangt. Nach Beurteilung im Wechselprozeß hat der Beklagte im Nachverfahren neben einigen anderen Einwendungen gegen seine Verpflichtung aus dem Klagwechsel insbesondere vorgebracht: die Klägerin dürfe aus dem Wechsel keine Ansprüche erheben, weil ihm der nicht ausgefüllte Wechselvordruck mit seiner Unterschrift gestohlen worden sei und sie hiervon bei Erwerb des Wechsels Kenntnis erhalten habe. Die Klägerin hat die Richtigkeit dieser Behauptungen bestritten.

Das Landgericht hat die Entscheidung von der Leistung oder Verweigerung eines für die Vorstandsmitglieder der Klägerin bestimmten Eides abhängig gemacht, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das im Wechselverfahren ergangene Urteil für vorbehaltlos erklärt werde. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Die Revision erhebt gegen das Berufungsurteil den Vorwurf der Verletzung sowohl des materiellen wie des formellen Rechts. Den sachlich-rechtlichen Verstoß, durch den insbesondere die Artikel 7, 9, 10 W.D. verletzt sein sollen, erblickt sie darin, daß der Vorderrichter zu Unrecht das Zustandekommen eines Begebungsvertrags für den Klagwechsel angenommen habe. Das angefochtene Urteil sieht als erwiesen an, daß der Beklagte diesen Wechsel akzeptiert habe, es betont aber, daß die Unterschrift allein zur Entstehung der Wechselverbindlichkeit nicht genüge. Diese Ansicht des Oberlandesgerichts steht, wie gegenüber dem von der Klägerin vertretenen Standpunkt hervorzuheben ist, durchaus in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. In dieser ist die Bindung durch das Akzept allein, d. h. durch die formale Unterschriftserteilung ohne besondere Begebungshandlung, nur für den Fall anerkannt, daß ein sonst fertiger Wechsel angenommen wurde. Dagegen bedarf es bei einem Blankoakzept wie hier zur Begründung einer Wechselverbindlichkeit noch der Begebung des Papiers (vgl. RG. in Goldheims MSchr. 1913 S. 191; Michaelis Wechselrecht Vorbem. vor Art. 4 W.D. Anm. 7 letzter Satz).

Das Berufungsgericht erblickt eine Betätigung des Begebungswillens des Beklagten darin, daß dieser, der schon vielfach für seinen Schwager, den Zeugen B., Akzente ausgestellt hätte, im vorliegenden Fall nach der Zeichnung seines Namens auf einem leeren Wechselvordruck diesen seinem Schwager mit dem Bemerkten zur Verfügung gestellt habe, B. solle den Betrag ausfüllen. Nach der Darstellung des Beklagten sei, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, die Ausfüllung in Höhe von 200 RM. und eine Barzahlung von 50 RM. durch B. vereinbart gewesen, beides zu Gunsten der Firma E. & S., der Ausstellerin des Wechsels. Der Beklagte habe dabei den Blankowechsel nach der Aussage einiger Zeugen dem B. überreicht, nach der Darstellung anderer Zeugen nur auf den Tisch gelegt. Auf jeden Fall sei in dieser Handlung eine Einigung des Wechselgebers mit dem Wechselnehmer hinsichtlich der Übertragung des Wechsels zu erblicken. Das Oberlandesgericht sieht also von einer Feststellung darüber ab, ob der Wechselvordruck mit dem Akzept des Beklagten dem B. in die Hand gegeben oder ob er in seinem Zimmer auf den Tisch niedergelegt worden ist. Wenn der Vorberichter auch für den Fall, daß der Beklagte den Wechsel nur auf den Tisch gelegt hat, den Begebungsvertrag für geschlossen erachtet, so ist ihm darin durchaus beizupflichten. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Verhandlungen, die zur Ausstellung des Wechselakzeptes führten, in der Wohnung des Zeugen B. stattfanden. Nach der Feststellung des angefochtenen Urteils hatten diese Verhandlungen vorher zu der Vereinbarung geführt, daß B. den Wechsel in Höhe von 200 RM. zu Gunsten der Firma E. & S., die nachher als Wechselausstellerin unterzeichnete, ausfüllen sollte. Die Grundlage der Verhandlungen und den Anlaß zu der Wechselausstellung bildete die Verschuldung des B. bei jener Firma. Die Anregung zur Wechselzeichnung ist also nicht vom Beklagten, sondern von seinem Schwager B. ausgegangen; indem der Beklagte das von B. gewünschte Akzept in dessen Gegenwart ausstellte und auf den Tisch niederlegte, brachte er den ihm von seinem Schwager angetragenen Wechselvertrag zum Abschluß, ohne daß es noch einer besonderen formellen Annahmehandlung des B. bedurfte. Im Gegensatz zur Ansicht des Beklagten ist es dabei auch als bedeutungslos anzusehen, daß sich B. selbst nach der Verabredung nicht durch seine Unterschrift in die Reihe der Wechselverpflichteten einschreiben sollte. Es genügte die Vereinbarung, daß

B. die Wechselsumme ausfüllen und dann den Vordruck an die Firma E. & S. weitergeben sollte, welcher der Beklagte dann wie in früheren Fällen wechselmäßig haften wollte. Zwischen ihm und B. war hiermit ein Vertrag zustande gekommen, dessen Zweck und Ziel es war, eine wechselmäßige Haftung des Beklagten zu begründen, und darin gerade liegt das Wesen des wechselmäßigen Begebungsvertrags (vgl. Rilk in JW. 1933 S. 1811). Auf Grund dieses Vertrags befand sich der Blankowechsel nunmehr in der Verfügungsgewalt des B., und wenn er noch an demselben Abend aus dessen Wohnung entwendet wurde, so ist die Feststellung des Berufungsgerichts einwandfrei, daß von dem Diebstahl nicht der Beklagte, sondern B. betroffen worden ist. Die Haftung des Beklagten gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des Wechsels konnte hierdurch nicht berührt werden.

2. Eine Verletzung des Prozeßrechts, und zwar des § 536 ZPO., erblickt die Revision darin, daß der Vorberrichter den Eid, von dem das Landgericht die Endentscheidung abhängig gemacht hatte, beseitigt und die unbedingte Verurteilung des Beklagten ausgesprochen hat, obwohl dieser allein Berufung eingelegt hatte. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Ausgehend von seiner Feststellung, daß der Klagewechsel dem Zeugen B. entwendet worden sei, prüft das Berufungsgericht, ob die Klägerin bei Erwerb des Wechsels im Hinblick auf den Diebstahl des Wechselblanketts in gutem Glauben gewesen sei oder nicht. Im zweiten Rechtszug hat hierüber eine weitere Beweisaufnahme stattgefunden, indem zunächst der Zeuge N. eidlich vernommen worden ist. Demnächst hat das Berufungsgericht durch Beschluß den Vorstandsmitgliedern der Klägerin einen Eid dahin aufgegeben:

Nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung habe ich die Überzeugung nicht erlangt, daß ein Vorstandsmitglied der Klägerin beim Erwerb des Klagewechsels gewußt hat:

daß der Prokurist der Firma E. & S., P., sich das Blankoakzept des Beklagten K. auf unrechtmäßige Weise angeeignet und das Wechselformular ohne Ermächtigung seitens des K. oder des Bäckereimeisters B. ausgefüllt hat,

ferner, daß ein Vorstandsmitglied der U. schen Raiffeisenbank in P. beim Erwerb des Klagewechsels von der unrechtmäßigen Aneignung und der unbefugten Ausfüllung des Blankoakzeptes Kenntnis gehabt hat.

Diesen Eid haben die beiden Vorstandsmitglieder der Klägerin geleistet. Durch die Zeugenaussage und den Eid sieht das Berufungsgericht als erwiesen an, daß die Vorstandsmitglieder der Klägerin zur Zeit des Erwerbs des Wechsels von der unrechtmäßigen Aneignung und unbefugten Ausfüllung des Blankoakzeptes keine Kenntnis gehabt und auch von einer etwa bei der vorhergehenden Indossantin, der U.schen Raiffeisenbank, vorhandenen derartigen Kenntnis nichts gewußt haben.

Die Berufung gegen das bedingte Endurteil des Landgerichts war zunächst vom Beklagten allein eingelegt worden, und die Klägerin hatte sich anfangs darauf beschränkt, die Zurückweisung der Berufung zu beantragen. In der letzten mündlichen Verhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auf Grund des Verlaufs, den die Sache in der Berufungsinstanz genommen hatte, einen weiteren schriftlichen Antrag überreicht, der dahin ging, eventuell die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das Vorbehaltsurteil ohne weitere Eidesleistung für vorbehaltlos erklärt werde. Den Antrag hat er auch in der mündlichen Verhandlung verlesen. Mit der Einreichung dieses Antrags, der ersichtlich die Beseitigung der Eidesauflage, also eine Änderung des Urteils erster Instanz zu Gunsten der Klägerin, erstrebte, hatte sich diese der Berufung angeschlossen und es dem Oberlandesgericht ermöglicht, das eidbedingte Urteil des Landgerichts in ein unbedingtes zu ändern, ohne sich dem Vorwurf einer unzulässigen Schlechterstellung des Beklagten auszusetzen. Daß es zur Einlegung der Anschlußberufung nicht einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, in der von Anschlußberufung oder Anschließung gesprochen wird, ist ebenso anerkannten Rechtsens, wie es wiederholt als zulässig angesehen worden ist, daß die Anschlußberufung nur bedingt eingelegt wird, nämlich nur für den Fall, daß dem in erster Linie gestellten Antrag auf Zurückweisung der Berufung nicht stattgegeben wird (RGZ. Bd. 61 S. 257, Bd. 103 S. 170). Dem in § 522a ZPO. aufgestellten Erfordernis der Einreichung einer Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgericht ist mit der Überreichung des schriftlichen Antrags in der Verhandlung vom 18. Mai 1933 Genüge getan. Allerdings fehlt in dem Antrag eine genaue Bezeichnung des Urteils, gegen das sich die Berufung richtet, sowie eine besondere Begründung (§ 522a Abs. 2 und 3, § 518 Abs. 2, § 519 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.). Allein es ist zu beachten, daß die Anschließung

an die Berufung in einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Rechtsstreit bereits seit mehreren Monaten in der Berufungsinstanz schwebte. Ein anderes Urteil als dasjenige, gegen das der Beklagte die Berufung eingelegt hatte, kam auch für die Anschlußberufung nicht in Frage. Überdies wurde durch den Antrag, das Vorbehaltsurteil ohne Eidesleistung für vorbehaltlos zu erklären, klargestellt, daß sich die Anschlußberufung der Klägerin gegen das Urteil richtete, in dem die Beseitigung des in dem früheren Urteil ausgesprochenen Vorbehalts von der Leistung eines Eides abhängig gemacht worden war. Im zweiten Rechtszug hatte die Klägerin auch bereits einige Schriftsätze eingereicht und darin, wie in erster Instanz, ausdrücklich bestritten, daß der Klagewechsel gestohlen worden sei, oder daß ihr selbst oder auch nur ihrer Indossantin, der U. schen Raiffeisenbank, von einem Diebstahl etwas bekannt gewesen sei. Damit waren die Tatsachen, die dem vom ersten Richter auferlegten Eide zugrundelagen, in Abrede gestellt, und es war eine hinreichende Begründung für den Antrag auf unbedingte Verurteilung des Beklagten gegeben. Es würde eine zweckwidrige Überspannung der Formerfordernisse bedeuten, wollte man trotzdem noch eine Wiederholung dieser Begründung gelegentlich der späteren Anschließung an die Berufung verlangen (vgl. auch WarnRspr. 1927 Nr. 38). . .